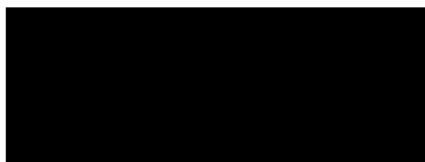




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Ausschließlich per E-Mail



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON V B 3

REFERAT/PROJEKT V B 3

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 7. Oktober 2024

BETREFF **Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes
(Informationsfreiheitsgesetz - IFG);
Entwürfe zur Werbung für die Schuldenbremse in der FAZ**

BEZUG Ihr Antrag vom 29. August 2024

GZ **V B 3 - O 1004/24/10238**

DOK **2024/0848667**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte



mit E-Mail-Nachricht vom 29. August 2024 stellten Sie folgenden Antrag nach dem IFG:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

*Unter Bezugnahme auf Ihr Az. V B 3 - O 1004/24/10160 bzw. den IFG-Antrag
<https://fragenstaat.de/anfrage/vorgang-zu-schuldenbremse-werbung/>*

1. Sämtliche Entwürfe für die Werbung für die Schuldenbremse (insbesondere vor und nach dem Gespräch mit Herr Minister Lindner), wie aus der E-Mail von Herrn Dr. Jürg Weißgerber vom 11.04.2024 um 16:08 Uhr hervorgeht.

2. Hilfsweise bitte ich um Übersendung der Entwürfe unter Schwärzung der Bilder, nicht aber des Textes; weiter Hilfsweise der bloßen Wiedergabe der Texte.

Ich gehe davon aus, dass die Entwürfe für die gegenständliche Werbung ebenso wenig wie die tatsächlich abgedruckte Werbung mangels Schöpfungshöhe unter den Ausschlussgrund des § 6 S. 1 IFG fallen können, da es sich lediglich um ein (beliebiges) Bild und zwei kurze Sätze handelt.

Die Entwürfe wurden jedenfalls im (entgeltlichen) Auftrag durch das BMF erstellt mit der Absicht, diese Bilder ggf. zu veröffentlichen. Insofern kann mir allein aus diesem Grund nicht der Schutz geistigen Eigentums entgegengehalten werden (BVerwG, Urteil vom 25.6.2015 – 7 C 1/14, NJW 2015, 3258, Rn. 38).

Jedenfalls meinem Hilfsantrag zu Ziffer 2 steht mangels Schöpfungshöhe offensichtlich kein Schutz geistigen Eigentums entgegen. “

Mit Zwischennachricht vom 17. September 2024 wurde Ihnen mitgeteilt, dass eine kostenfreie Bearbeitung Ihres Antrags voraussichtlich nicht möglich sein wird und um Kostenübernahme etwaiger Gebühren erbeten.

Mit E-Mail Nachricht vom 17. September 2024 beantragten Sie einen Erlass, hilfsweise die Ermäßigung von Gebühren i. S. d. § 2 IFGGebV. Es läge ein öffentliches Interesse vor, da das Thema „Schuldenbremse-Werbung“, zu dem Sie amtliche Informationen nach dem IFG beantragten, bereits Gegenstand der Presseberichterstattung war. Zudem machten Sie geltend, dass die Entrichtung von Gebühren für Sie eine soziale Härte bedeuten würde, da von Ihrem Einkommen nach Abzug von Ausgaben unterhalb des Existenzminimums liegen würde.

Nach § 2 Satz 1 IFGGebV kann im Regelfall die Gebühr um 50 % ermäßigt werden, soweit es die Billigkeit erfordert oder ein öffentliches Interesse vorliegt. In besonderen Fällen kann nach § 2 IFG ein Gebührenerlass gewährt werden. Ob die anfallenden Gebühren ermäßigt oder vollständig erlassen werden, liegt im Ermessen der Behörde.

Gründe der Billigkeit knüpfen an die Person des Antragstellers an, z.B. soziale Bedürftigkeit, die vom Antragstellenden glaubhaft zu machen ist (vgl. Handreichung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen nach der IFGGebV, BMI, 2009 Zif. 1.3, Antwort/ Lösung Bst. b)

Persönliche Unbilligkeit folgt demnach aus den wirtschaftlichen Verhältnissen des oder der Gebührenpflichtigen, der oder die sich für einen Billigkeitserlass als erlassbedürftig und erlasswürdig erweisen muss. Die Erlassbedürftigkeit kann bejaht werden, wenn die persönliche oder wirtschaftliche Existenz des oder der Gebührenpflichtigen vernichtet würde oder eine ernstliche Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz durch die Gebührenforderung angenommen werden muss. Die Erlasswürdigkeit ist gegeben, wenn bei Würdigung aller Umstände festgestellt werden kann, dass die zur Erlassbedürftigkeit führende Notlage durch den oder der Gebührenpflichtigen unverschuldet, entschuldbar bzw. allenfalls leicht fahrlässig herbeigeführt worden ist (vgl. Prömper/ Stein, BGebG, § 9, Rn. 68).

Hierzu tragen Sie vor, dass aufgrund Ihrer Einkommens- und Ausgabensituation sowie Ihres Studentenstatus, Gründe für eine Billigkeitsentscheidung vorlägen. Diesbezüglich machen Sie konkrete Angaben zu Ihren monatlichen Einnahmen und einem Teil Ihrer Ausgaben. Angaben, über einen besonderen Einzelfall, die einen Gebührenerlass aus Billigkeit nach § 2 Satz 2 IFGGebV nahelegen würden, machen Sie darüber hinaus nicht.

Zu den von Ihnen gemachten Angaben legen Sie keinen Nachweis bei, etwa über den Bezug von Sozialleistungen, aus denen eine soziale Bedürftigkeit erkennbar wird, so dass nicht von einer ernstlichen Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz durch die Gebührenerhebung auszugehen ist.

Eine Reduzierung ggf. entstehender Gebühren bzw. ein Absehen von deren Erhebung aus Gründen der Billigkeit kann anhand dieser Ausführungen daher nicht angenommen werden.

Gründe des öffentlichen Interesses können (vgl. Handreichung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen nach der IFGGebV, BMI, 2009 Zif. 1.3, Antwort/ Lösung Bst. a) in der Anfrage selbst und im Bereich der öffentlichen Verwaltung liegen. Allein durch Presseberichterstattung kann noch kein öffentliches Interesse angenommen werden. Das Thema über das seitens der Presse berichtet wird, bestätigt nicht allein aufgrund seiner Bekanntmachung durch die Presse, ein öffentliches Interesse. Andernfalls würde allein durch die Presseberichterstattung festgelegt werden, dass ein öffentliches Interesse besteht. Zu der Presseberichterstattung müsste daher ein breites Bedürfnis der Öffentlichkeit nach Informationen bestehen, die über die Presseberichterstattung zu diesem Thema hinausgeht und in dieser nicht enthalten sind.

Allgemein lässt sich zur Gebührenerhebung sagen, dass die Gebühren angemessen sein müssen, so dass Informationssuchende den Anspruch wirksam in Informationsanspruch nehmen können. Dies bedeutet insbesondere, dass die Gebührenerhebung keine abschreckende Wirkung haben darf und sowohl die wirtschaftliche Situation des Antragstellers als auch das Informationsinteresse zu berücksichtigen ist.

(EuGH, Urteil vom 6. Oktober 2015 – Rs. C- 71/14). Die in der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV festgelegte Gebührenfreiheit einer einfachen Auskunft sowie die Höchstgebühr in Höhe von 500 Euro tragen diesem Grundsatz Rechnung.

Eine Gebührenermäßigung bzw. ein Gebührenerlass nach § 2 IFGGebV ist daher abzulehnen.

Insoweit bleibt es, wie in der Zwischennachricht vom 17. September 2024 dargelegt, wahrscheinlich, dass Gebühren anfallen. Rein vorsorglich möchte ich noch darauf hinweisen, dass ein Antrag im Verwaltungsverfahren bedingungsfeindlich ist und daher nicht wirksam bedingt gestellt werden. Mit Blick auf Rechtsunsicherheit und Belastung der Behörde sind „Nebenbestimmungen“ zum Antrag, insbesondere Bedingungen, Verknüpfungen mit einer Voraussetzung sowie Befristungen unzulässig (vgl. Schoch/Schneider VwVfG/ Reimer, Juli 2020, VwVfG § 64 Rn. 53). Somit kann die Antragsbearbeitung nicht davon abhängig gemacht werden, dass im Ergebnis keine Gebühren entstehen.

Ich bitte Sie daher nochmals um Mitteilung bis zum 7. November 2024, ob Sie an Ihrem Antrag trotz der möglichen Entstehung von Gebühren festhalten möchten.

Sollte ich bis zu dem vorgenannten Datum keine Antwort von Ihnen erhalten haben, gehe ich davon aus, dass eine weitere Bearbeitung nicht gewünscht ist und Sie an Ihrem Antrag nicht länger festhalten.

Die abschließende Antragsbearbeitung ruht bis zum Eingang Ihrer Stellungnahme betreffend die Kostenübernahme.

Auch diese Mitteilung ist ausdrücklich nicht als Zusage dahingehend zu verstehen, dass Ihnen im Laufe der weiteren Bearbeitung Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird. Dies kann erst nach Abschluss aller erforderlichen Bearbeitungsschritte entschieden werden und würde dann im Wege eines rechtsmittelfähigen Bescheids erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hinweis:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung des BMF zu finden: [bundesfinanzministerium.de](https://www.bundesfinanzministerium.de) (Stichwort: Datenschutz). Sollten Sie keinen Internetzugang haben, kann die Information auf dem Postweg zugesandt werden.